

NICHTEINWILLIGUNG ZUR VERWENDUNG DER BEI ABFASSUNG DER VORAUSGEFÜLLTEN EINKOMMENSERKLÄRUNG ANGEFÜHRTEN DATEN BEZGL. SPESEN FÜR DIE GESUNDHEIT

Informationsschreiben (Art. 13 GvD Nr. 196/2003)

Zweck und Bereich der Datenverarbeitung

Durch den beiliegenden Vordruck können Sie sich gegen die Verarbeitung der Buchhaltungsdaten in Bezug auf die von Ihnen im Jahr 2015 getragenen Spesen für die Gesundheit – die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und von der Agentur der Einnahmen – bei der Bearbeitung der vorausgefüllten Einkommenserklärung durchgeführt wird, widersetzen, indem Sie deren Löschung beantragen.

Im Fall, dass Sie die Nichteinwilligung vornehmen, werden die oben genannten, von Ihnen im Vordruck, nach Typologie der Ausgabe, angeführten Daten, gelöscht. Dies hat zur Folge, dass die Subjekte zu deren Lasten Sie leben könnten (z. B. Ehepartner, Elternteil), nicht in deren Kenntnis gelangen, da sie bei Bearbeitung der vorausgefüllten Steuererklärung nicht erfasst werden. Unvermindert bleibt die Tatsache, dass die einzelnen Steuerbelege für Steuerbegünstigungen, die bei Einreichung der Einkommenserklärung vom Gesetz vorgesehen waren, geltend gemacht werden können.

Willigen Sie hingegen zur Datenbearbeitung ein, werden die vorgenannten Buchhaltungsdaten in der von der Agentur der Einnahmen vorausgefüllten Einkommenserklärung einfließen und somit von den Subjekten, zu deren Lasten Sie leben könnten (z.B. Ehepartner, Elternteil) zugänglich sein.

Die über den oben genannten Vordruck gesammelten personenbezogenen Daten werden vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und von der Agentur der Einnahmen ausschließlich für das beschriebene Lösungsverfahren verwendet.

Bereitstellung von Daten

Die im beiliegenden Vordruck gelieferten Angaben sind für die Identifizierung des/der Antragstellers/in und der Spesentypologie erforderlich, für welche Sie die obige Nichteinwilligung abgeben. Bei Fehlen dieser Daten ist die Annahme des Antrages nicht möglich.

Modalitäten der Datenverarbeitung

Die von der Agentur der Einnahmen mittels beiliegendem Vordruck erfassten Daten, werden, in Beachtung der vom Kodex vorgesehenen Sicherheitsanforderungen, vom zuständigen Personal sowohl auf Papier als auch elektronisch verarbeitet.

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung

Rechtsinhaber der Datenbearbeitung ist die Agentur der Einnahmen.

Verfahrensträger der Datenverarbeitung

Der „Verfahrensträger“ stützt sich auf die Hilfe von Subjekten und setzt diese als Verantwortliche ein, darunter die So.ge.i S.p.A./Ag (externer Verantwortlicher) für die elektronische Verwaltung des Informationssystems der Steuerdatei.

Bei der Agentur der Einnahmen ist die aktualisierte Liste der ernannten Verantwortlichen verfügbar.

Rechte der Steuerzahler

Mit Ausnahme der Modalitäten, die bereits von den Bereichsbestimmungen für die Mitteilung von Datenänderungen und für die Ergänzung der Erklärungs- und/oder Mitteilungsvordrucke vorgesehen sind, hat der/die Interessierte die Möglichkeit, die von Art. 7 des Kodex vorgesehenen Rechte in Anspruch zu nehmen und insbesondere kann er/sie, auf die eigenen personenbezogenen Daten zugreifen, um deren Verwendung zu überprüfen oder diese auszubessern, oder im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Grenzen zu aktualisieren, zu löschen oder sich, im Falle einer gesetzeswidrigen Verwendung, ihrer Bearbeitung zu widersetzen.

Für eine Beanspruchung der Rechte ist der Antrag an folgendes Amt zu stellen:

- Agenzia delle Entrate, via Cristoforo Colombo n. 426 c/d – 00145 Roma.

